

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 7

Rubrik: Militärische Beförderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die Kochgehilfen gilt die Regelung, dass sie sich mit „Kochgehilfe“ anzumelden haben, wenn sie als solche ausgehoben, oder in einer Rekrutenschule ausgebildet wurden. Wenn sie ohne besondere Ausbildung als Kochgehilfen verwendet werden, gilt für die Anmeldung die frühere Bezeichnung (z. B. Füsilier, Grenadier, Kanonier etc.).

Dieser Befehl, der sinngemäss auch für anderes Fachpersonal gilt, wurde zwecks Vereinheitlichung der Anmeldung bei allen Truppengattungen erlassen.

(Militäraramtsblatt vom 15. 6. 1952)

Zeitschriftenschau

Our Men in Korea. H. M. Stationery Office, London, 1952 (mit 10 Kartenskizzen und 45 Photographien).

Das „Central Office of Information“, London, hat im Auftrag der Admiralität, des Kriegs- und Luftwaffenministeriums eine Broschüre über die Tätigkeit in Korea der Britischen Commonwealth Truppen herausgegeben, die aus der Feder Eric Linklaters stammt. Linklater, ein bekannter Schriftsteller, der letztes Jahr für einige Zeit in Korea weilte, hat es verstanden, die Kampfhandlungen der Commonwealth-Streitkräfte in leichtverständlicher Form einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Was die Verpflegung der Truppen anbetrifft, so geht aus diesem Bericht hervor, dass die Mannschaft im allgemeinen sehr gut ernährt wurde, obschon die Briten der amerikanischen Kost, die sie in den ersten Monaten erhielten, bald überdrüssig wurden. Die qualitativ erstklassigen und auch vorzüglich verpackten Nahrungsmittel waren für die nicht gerade verwöhnten Mägen der Engländer und Schotten vielfach zu stark gesüsst. Dagegen beneideten die Amerikaner die Briten um ihr Bier, das von der Naafi (eine Institution, die am ehesten mit unseren Soldatenstuben verglichen werden kann) in guter Qualität nachgeschoben wurde. Die Tatsache, dass dieses pünktlich geliefert wurde, trug viel zur guten Stimmung bei und es wird berichtet, dass die Infanterie, die „in der Regel mit derartigen Komplimenten nicht verschwenderisch umgehe“, des Lobes voll war über die Leistungen der Versorgungstruppen. Dem unermüdlichen Einsatz der Nachschubsformationen war es zu verdanken, dass die Soldaten regelmässig mit Munition und Kriegsmaterial versorgt worden sind — was als selbstverständlich betrachtet wird — und zudem auch etwas für die trockene Kehle erhielten.

Oblt. F. A. Rufener, Zürich

Militärische Beförderung

Mit Brevetdatum vom 1. Juli 1952 ist vom Bundesrat zum **Major** befördert worden:

Hptm. Qm. Stuhlträger Paul, Bern.

Wir gratulieren!